Gemeinde Rohrbach

Nichtamtliche Fassung

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)

Die Gemeinde Rohrbach erlässt aufgrund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
c) den Ferienausschuss. Die Aufgaben des Ferienausschusses werden vom Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen.
d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sieben Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) [1]Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer ihrer Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied. [2]Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) [1]Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. [2]Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Bildung von Arbeitskreisen

(1) Der Gemeinderat bestellt folgende „Bürger-Arbeitskreise“:
   a) Senioren und Menschen mit Beeinträchtigung
   b) Jugend und Familie
   c) Energie
   d) Kultur
   e) Gewerbe

   In jedem Bürger-Arbeitskreis muss mindestens ein vom Gemeinderat zu benennendes Mitglied vertreten sein. Ein Mitglied aus dem Bürger-Arbeitskreis hat in den Gemeinderatssitzungen für ihre Arbeitskreisthemen ein Rederecht.

(2) 0er Gemeinderat bestellt folgende „Arbeitskreise“:
   a) Feuerwehr
   b) Alter Wirt
   c) Feuerwehrhaus Gambach-Rohr-Waal

   In jedem Arbeitskreis muss je Fraktion mit mindestens einem, höchstens zwei vom Gemeinderat zu benennenden Mitgliedern vertreten sein. Fraktionslose Mitglieder des Gemeinderats können optional teilnehmen. Im Übrigen können bedarfsweise externe Beteiligte berufen werden. Der Vorsitz in den geschlossenen Arbeitskreisen führt der erste Bürgermeister.

(3) Die Bürger-Arbeitskreise und die Arbeitskreise sind jeweils nur beratend tätig. Bei Bedarf können weitere Bürger-Arbeitskreise und Arbeitskreise gebildet werden.

(4) Die Einladung zu Arbeitskreisen erfolgt über das Ratsinformationssystem. Niederschriften und Anwesenheitslisten sind über das Ratsinformationssystem allen Arbeitskreis- und Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Bestimmung von ehrenamtlichen Beauftragten

(1) Der Gemeinderat bestimmt folgende ehrenamtliche Beauftragte:
   a) Beauftragter für Senioren und Menschen mit Beeinträchtigungen
   b) Jugendbeauftragter

(2) Die ehrenamtlichen Beauftragten sollen mit den Bürger-Arbeitskreisen (§ 3 Abs. 1) eng zusammenarbeiten.

(3) Die ehrenamtlichen Beauftragten sind jeweils nur beratend tätig. Sie erhalten in Gemeinderatssitzungen für ihre Themen ein Rederecht.

§ 5

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

(1) [1]Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse.

[2]Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 50,--€ für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für die Prüfung der Jahresrechnung und Vornahme der Kassenprüfung eine Entschädigung von 70,-- € je Prüfungstag.

Ferner wird für jede Gruppierung ein jährliches Gruppierungsgeld in Höhe von 20,-- € je Gemeinderatsmitglied gewährt.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 6

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 7

Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 8

Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 24. Oktober 2023 außer Kraft.

Rohrbach, den 12. Mai 2026

BAYERN · GEMEINDE ROHRBACH ·

gez.
Christian Keck
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:
Die amtliche Bekanntmachung dieser Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung) erfolgte am 15.05.2026 durch Niederlegung zur Einsichtnahme. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel in der Zeit vom 13.05.2026 bis 03.06.2026 hingewiesen.

Gleichzeitig erfolgte auch ein entsprechender Hinweis auf der Internetseite der Gemeinde Rohrbach.

gez.
Limmer
Geschäftsleitung

BAYERN · GEMEINDE ROHRBACH ·